

1. Die über die strafrechtlich relevanten Handlungen des Zeugen vorhandenen und bewiesenen Erkenntnisse ermöglichen unter Zugrundelegung des Differenzierungsprinzips des sozialistischen Strafrechts die Entscheidung, daß gegen den Zeugen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Diese Entscheidung ist endgültig, sofern sich nicht zu einem späteren Zeitpunkt neue Tatsachen ergeben; sie ist in den Ermittlungsakten auszuweisen. In diesen Fällen ist die Entscheidung möglich, die Person als Zeuge zu vernehmen. Dem Zeugen ist mitzuteilen, daß auf Grund der dem Untersuchungsorgan bekannten, für den Zeugen belastenden Fakten entschieden worden ist, kein Ermittlungsverfahren gegen ihn einzuleiten. Wird dem Zeugen mitgeteilt, welche Umstände durch die Entscheidung erfaßt werden, kann argumentiert werden, daß der Zeuge sich durch diesbezügliche Aussagen nicht mehr der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen kann. Diese Mitteilungen sind in dem Zeugenvernehmungsprotokoll aufzunehmen. Voraussetzung für diese Verfahrensweise ist, daß der Sachverhalt eindeutig geklärt ist und eine solche Entscheidung zuläßt und daß die Beurteilung der Persönlichkeit des Zeugen erwarten läßt, daß wahrheitsgemäße und vollständige Aussagen erreicht werden können.
2. Es lassen sich vor der Zeugenvernehmung ohne die Aussagen der als Zeugen vorgesehene Person keine eindeutigen Feststellungen über die mögliche Beteiligung einer Person an der Straftat des Beschuldigten bzw. über den tatsächlichen Umfang seiner Mitwirkung treffen. In diesen Fällen verbietet sich in der Regel die Zeugenvernehmung, sondern es ist eine Befragung als Verdächtiger gemäß § 95 (2) StPO entsprechend den im Abschnitt 3.1.3. dargestellten Grundsätzen und Verfahrensweisen vorzunehmen. Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Verdächtigenbefragung ist auf der Grundlage sämtlicher getroffener Feststellungen zu entscheiden, ob gegen den Verdächtigen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden muß. Wird kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, kann der ehemals Verdächtige sofort im Anschluß an die Verdächtigenbefragung oder zu einem späteren Zeitpunkt unter den gleichen Bedingungen wie unter 1. dargestellt als Zeuge vernommen werden. Es ist wegen der im Abschnitt 3.1.3. erläuterten Verwertungs-